

Allgemeine Einkaufsbedingungen (gültig ab 01.03.2010)

§1 Bestellgrundlage

Wir bestellen auf der Grundlage unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir nicht schriftlich widersprechen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenlautender oder von uns abweichender Bedingungen Ihre Lieferung vorbehaltlos annehmen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit Ihnen.

§2 Widerruf unserer Bestellung

Nehmen Sie unsere Bestellungen nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich an, so sind wir zum kostenlosen Widerruf berechtigt.

§3 Schriftformklausel

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Sämtliche Vereinbarungen sind in dem Vertrag niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Bestellungen, Lieferabrufe, sowie deren Änderungen und Ergänzungen, können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

§4 Kostenklausel

In unseren Anfragen bitten wir Sie generell um ein verbindliches und kostenloses Angebot. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten etc. werden nicht gewährt.

§5 Preisklausel

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von uns angegebenen Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten sind in diesen Preisen enthalten. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten Ihre derzeit gültigen Listenpreise mit den handelsüblichen Abzügen. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

§6 Verpackung und Versand

(1) Jede Lieferung ist uns unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzukündigen, die nach Artikel, Menge und Gewicht genau gegliedert ist. Sämtliche Korrespondenz hat unsere Bestell-Nr., Artikel-Nr., Lieferanten-Nr. und sofern von uns angegeben, Kostenstellen-Nr. und Konto-Nr. zu enthalten. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Der Versand erfolgt auf Ihre Gefahr. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Unterganges, bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Verwendungsstelle bei Ihnen.

(2) Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien verwendet werden. Ihre Rücknahmeverpflichtung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Werden uns ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des berechneten Wertes frachtfrei an Sie zurückzusenden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (gültig ab 01.03.2010)

§7 Geheimhaltungsklausel

(1) Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa vergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechte und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten wie Patent, Gebrauchsmuster, etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht worden sind, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

(2) Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet werden, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

§8 Änderungsklausel

Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

§9 Rechnungen

Rechnungen sind unter Angabe unserer Bestell-Nr., Artikel-Nr., sowie Ihrer Lieferanten-Nr. nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt ihrer Richtigkeit als bei uns eingegangen.

§10 Zahlungen

Zahlungen erfolgen auf dem handelsüblichen Wege und zwar innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto oder spätestens nach 90 Tagen netto, gerechnet nach Lieferung bzw. Leistung und Vorlage einer ordnungsgemäßen, fehlerfreien und prüffähigen Rechnung. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind gemeinsam mit der Rechnung an uns zu übersenden. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Bei Vorauszahlungen haben Sie auf unser Verlangen hin eine angemessene Sicherheit, z.B. mittels einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, zu leisten.

§11 Liefertermine

(1) Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei der von uns vorgegebenen Verwendungsstelle. Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Liefertermin aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, nicht eingehalten werden kann, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe

Allgemeine Einkaufsbedingungen (gültig ab 01.03.2010)

Ihres tatsächlichen Liefertermins, sowie des Verhinderungsgrundes schriftlich mitzuteilen. Wird der Liefertermin nach Ablauf einer von uns festgesetzten angemessenen Nachfrist nicht eingehalten, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen bzw. die uns nach dem Gesetz zustehenden Rechte auszuüben.

(2) Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns bereitzustellender Unterlagen oder Beistellungen können Sie sich nur berufen, wenn Sie dies schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten haben.

(3) Erfolgt die Anlieferung früher als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Ihre Kosten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin auf Ihre Kosten und Gefahr. Die Zahlungsfrist beginnt hierbei erst mit dem vereinbarten Liefertermin.

(4) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

(5) Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.

§12 Eigentumsvorbehaltsrechte

Sehen Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lieferung nur unter Eigentumsvorbehalt vor, gilt ein einfacher Eigentumsvorbehalt als vereinbart. Für diesen Fall ermächtigen Sie uns, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. Wir treten im Gegenzug jetzt schon unsere Forderungen gegenüber dem Abnehmer oder Dritten in Höhe des Einkaufspreises incl. MwSt. an Sie ab. Zur Einziehung dieser Forderungen bleiben wir auch nach Abtretung ermächtigt. Sie verpflichten sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange wir unseren Zahlungsverpflichtungen Ihnen gegenüber nachkommen. Zur Offenlegung der Abtretung sind Sie nur aus wichtigem Grund berechtigt. Ein erweiterter Eigentumsvorbehalt wird von uns nicht anerkannt.

§13 Mängelansprüche

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

(2) Sie garantieren, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen hinsichtlich Qualität und Quantität dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Haben Sie Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so haben Sie uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Quantitäts- bzw. Qualitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.

(4) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderliche Aufwendungen zu tragen. Dem Lieferant steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 2 BGB zu verweigern. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(5) Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes bzw. bei Maschinen und Anlagen mit Beendigung des Abnahmetermins.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (gültig ab 01.03.2010)

(6) Für den Fall, dass Sie einen Mangel auch nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist beseitigen, können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlichen Schadensersatz verlangen.

(7) In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden, zur Beseitigung geringfügiger Mängel sowie im Fall Ihres Verzugs mit der Mangelbeseitigung sind wir berechtigt, nach Ihrer vorherigen Information und Ablauf einer angemessenen kurzen Nachfrist, auf Ihre Kosten den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch Dritte auf Ihre Kosten beseitigen zu lassen. Dies gilt auch, wenn Sie verspätet liefern oder leisten und der Mangel sofort beseitigt werden muss, um Lieferverzug zu vermeiden.

Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

Steht am Ende der Lieferkette ein Endverbraucher, gelten im Verhältnis zu unserem Lieferanten die §§ 478, 479 BGB.

(10) Haben Sie entsprechend unseren Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen zu liefern oder zu leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert. Sollte die Lieferung oder Leistung von den Anforderungen abweichen, stehen uns die in § 13.6 genannten Rechte sofort zu.

§14 Produkthaftung und Rückruf

Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder sonstiger Gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf Ihre Ware bzw. Leistung zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von Ihnen Ersatz des hierdurch verursachten Schadens zu verlangen. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Außerdem werden Sie sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen. Wir sind stattdessen auch berechtigt, Freistellung von Ihnen zu verlangen.

Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§15 Qualitätssicherung

Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

§16 Schutzrechte

Sie stellen uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte, gleich aus welchem Rechtsgrund, wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines Fehlers eines von Ihnen gelieferten Produkts gegen uns erheben, und erstatten uns die notwendigen Kosten einer diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (gültig ab 01.03.2010)

§17 Gerichtsstand

Sofern der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsrechts, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl auch am Gericht seines Wohnsitzes/Geschäftssitzes oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.

§18 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Klauseln hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine solche zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. die Lücke ausfüllt.

(2) Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrages an Dritte weiterzugeben.

(3) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort Nehren bzw. die von uns angegebene Verwendungsstelle, für die Lieferverpflichtung die von uns angegebene Verwendungsstelle.

(4) Stellen Sie Ihre Zahlungen ein oder wird ein Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen beantragt, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wird der Rücktritt vom Vertrag von uns wegen einer von Ihnen verschuldeten Vertragsverletzung ausgesprochen, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von uns bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der uns entstandene Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

(5) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf sowie sonstiger Kaufrechtsabkommen.